

Stadionordnung des FC Würzburger Kickers e. V.

(Stand: Januar 2019)



Die Stadionordnung ist sozusagen die Hausordnung der FLYERLARM Arena. Ihr Regelwerk dient vor allem der Sicherheit der Besucher, denn es bietet eine rechtliche Absicherung, die verhindern soll, dass Zuschauer gefährdet oder verletzt, bzw. Gewalttätigkeiten ausgeübt werden – und zwar vorbeugend.

Die Stadionordnung ist im Internet unter www.fwk.de als PDF-Datei im Download erhältlich.

§ 1 Geltungsbereich und Benutzung

1. Der Geltungsbereich der Stadionordnung der FLYERLARM Arena ist auf die gesamte Anlage des Stadions und den Parkplatz begrenzt.
2. Die Stadionordnung gilt sowohl an den jeweiligen Veranstaltungstagen für alle Veranstaltungen, die im zu (1) genannten Bereich der FLYERLARM Arena stattfinden sowie an allen sonstigen Tagen.

§ 2 Zugelassener Personenkreis

In der FLYERLARM Arena und den Nebenanlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können oder die insbesondere für den bebauten Bereich der FLYERLARM Arena an Tagen ohne Veranstaltung ihre Aufenthaltsberechtigung auf anderer Art nachweisen können.

§ 3 Eingangskontrollen und Aufenthalt

1. Jeder Besucher ist anlässlich von Veranstaltungen beim Betreten der FLYERLARM Arena verpflichtet dem Kontroll- und Ordnungsdienst der FLYERLARM Arena oder der Polizei seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen.
2. Besucher, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot/Hausverbot ausgesprochen worden ist, sind vom Betreten der FLYERLARM Arena ausgeschlossen. Sie werden vom Kontroll- und Ordnungsdienst der FLYERLARM Arena oder der Polizei zurückgewiesen oder aus der FLYERLARM Arena verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden.
3. Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluß von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder ähnliche gefährliche Gegenstände i. S. d. § 5 mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenso ausgeschlossen.
4. Die Stehblöcke 1 und 2 sind den Fans des FC Würzburger Kickers vorbehalten. Das Tragen von Fanutensilien der Gastmannschaft oder rivalisierender

Vereine ist hier untersagt. Der Verein behält sich das Recht vor, Fans mit Eintrittskarten für die Blöcke 1 und 2, die andere Utensilien als die des FC Würzburger Kickers tragen oder mit sich führen abzuweisen und den Zutritt zum Stadion zu verwehren. Die Eintrittskarte erlischt in diesen Fällen ersatzlos.

5. Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, oder dass sie unter dem Einfluß von Alkohol und/oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände i. S. d. § 5 mit sich führen, ist der Kontroll- und Ordnungsdienst der FLYERLARM Arena mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes, Nachschau in Bekleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellung zu Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots, die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen. Wer die Zustimmung nach Satz 4 nicht erteilt, wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst der FLYERLARM Arena oder der Polizei vom Betreten der FLYERLARM Arena ausgeschlossen und zurückgewiesen oder aus der FLYERLARM Arena verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

6. Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung werden das Stadion und – teilweise auch – die Anlagen videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen bleiben unter Verschluss, dienen bei Eintritt von Straftaten oder Rechtsverletzungen als Beweismittel und werden den Ordnungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nutzen die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spiel- und/oder Veranstaltungstagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. PAG, StPO). Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

§ 4 Verhalten in der FLYERLARM Arena

1. Innerhalb der FLYERLARM Arena hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Jedermann hat den Anordnungen der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Kontroll- und Ordnungsdienstes und des Stadionsprechers der FLYERLARM Arena Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt wird vom Kontroll- und Ordnungsdienst der FLYERLARM Arena oder der Polizei aus der FLYERLARM Arena verwiesen.

3. Die Besucher dürfen nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes der FLYERLARM Arena oder der Polizei andere, ggfls. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze als auf ihre Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

§ 5 Verbote

1. Besucher, die sich im Geltungsbereich der Stadionordnung für die FLYERLARM Arena befinden, ist das Mitführen folgender Sachen untersagt

- a. Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- b. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- d. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Rollatoren bedürfen vorheriger Anmeldung;
- e. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- f. nicht vom Veranstalter im Vorfeld genehmigte Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 2 m oder deren Durchmesser größer ist als 3 cm;
- g. nicht vom Veranstalter im Vorfeld genehmigte großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
- h. nicht vom Veranstalter im Vorfeld genehmigte mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- i. alkoholische Getränke und Drogen, nicht alkoholische Getränke dürfen in Getränkekartons bis 0,33l Füllmenge mitgeführt werden;
- j. Tiere;
- k. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

2. Untersagt ist solchen Besuchern weiterhin:

- a. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, die Spielfläche selbst, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - b. Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
 - c. mit Gegenständen zu werfen;
 - d. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände anzuzünden;
 - e. ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen;
 - f. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder mit Transparenten zu behängen;
 - g. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Stadionanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;
 - h. rassistische, fremdenfeindliche, radikal religiöse oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kundzugeben;
3. Es ist untersagt, Sachen, die im Geltungsbereich der Stadionordnung für die FLYERLARM Arena nicht mitgeführt werden dürfen, dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen.

4. Es ist ferner untersagt, Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grundflächen aufzustellen.

5. Das Parken innerhalb des Stadions ist allen außer Lieferanten untersagt.

6. Im Einvernehmen mit der Polizei kann einzelnen Besuchern der FLYERLARM Arena gestattet werden, größere als in § 5 Ziffer. (1) f) genannte Fahnen mit sich zu führen.

7. Der Veranstalter behält sich das Recht vor bei entsprechender Gefährdungseinschätzung - in Rücksprache mit dem jeweiligen Gastverein - die Verbote auszuweiten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen wird ein Haus-verbot/Stadionverbot für die FLYERLARM Arena ausgesprochen und bei § Fußballveranstaltungen die Verhängung eines bundesweiten Stadionverbotes über den Deutschen Fußball-Bund eingeleitet. Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.

2. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

3. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare

Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden durch den Kontroll- und Ordnungsdienst der FLYERLARM Arena abgenommen und, soweit sie für ein straf- rechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Abnahme zurückgegeben. Soweit diese jedoch für ein strafrechtliches Ermittlungs- verfahren als Beweismittel benötigt werden, wird die Polizei hinzugezogen und dem Besucher der Zutritt verwehrt.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Die Stadionordnung für die FLYERLARM Arena tritt mit dem Tag der Inbetriebnahme der FLYERLARM Arena in Kraft.

2. Die Bindungswirkung der Stadionordnung für die FLYERLARM Arena entsteht mit dem Zutritt zu dem Gelände der FLYERLARM Arena. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte die Regularien der Stadionordnung für die FLYERLARM Arena als verbindlich an.

Würzburg, am 29.01.2019

gez. - Der Vorstand – F.C. Würzburger Kickers e. V.
Mittlerer Dallenbergweg 49 97082 Würzburg

